

Bekanntmachung

Gemeinde Goosefeld

Datum: 21.01.2021



am **Montag, 1. Februar 2021**, findet um **19:00 Uhr** in der Gemeindefreizeitstätte Goosefeld, Pennywisch 9, 24340 Goosefeld, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Goosefeld statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
5. Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohnern
6. Anfragen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern
7. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
8. Bürgerbegehren/Bürgerentscheid "Interkommunales Gewerbegebiet"
 - 8.1. Erläuterungen der vertretungsberechtigten Antragsteller 08-GV-1/2021
 - 8.2. Zulässigkeit des Bürgerbegehrens 08-GV-2/2021
 - 8.3. Durchführung der mit dem Bürgerentscheid begehrten Maßnahme 08-GV-3/2021
 - 8.4. Festlegung der Standpunkte und der Begründungen der Gemeindevertretung 08-GV-4/2021
 - 8.5. Unterbreitung einer konkurrierenden Frage zur Abstimmung 08-GV-5/2021
 - 8.6. Bestimmung des Termins zur Durchführung des Bürgerentscheids 08-GV-6/2021
 - 8.7. Besetzung des Abstimmungsvorstandes sowie Bestimmung des Abstimmungslokals 08-GV-7/2021
9. Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) Schleswig-Holstein 2010 - 2. Beteiligungsverfahren 08-GV-17/2020

Rüdiger Zander
Bürgermeister

Amt Schlei-Ostsee für Gemeinde Goosefeld	Abteilung: Bearbeiter: Gunnar Bock Aktenzeichen: 021.22; 022.31 Datum: 12.01.2021
BESCHLUSSVORLAGE 08-GV-1/2021	

Erläuterungen der vertretungsberechtigten Antragsteller

Beratungsfolge	Beratung	Termin	TOP
Gemeindevertretung Goosefeld	öffentlich	01.02.2021	8.1.

Sachverhalt:

Aufgrund eines Bürgerbegehrens wird den Goosefelder Bürgerinnen und Bürgern folgende Fragestellung zur Abstimmung gebracht:

„Sind Sie dafür, dass

der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung Goosefeld zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Interkommunales Gewerbegebiet westlich der Bundesstraße B 203 und nördlich der Straße Katzheide und südlich der Straße Ravenshorst" vom 12.08.2020 aufgehoben wird, und dass

der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung Goosefeld zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 für den Bereich "Interkommunales Gewerbegebiet westlich der Bundesstraße B 203 und nördlich der Straße Katzheide und südlich der Straße Ravenshorst" vom 12.08.2020 aufgehoben wird?“

Den Vertretungsberechtigten eines zulässigen Bürgerbegehrens ist Gelegenheit zu geben, den Antrag in der Gemeindevertretung zu erläutern.

Abstimmungstext:

Amt Schlei-Ostsee für Gemeinde Goosefeld	Abteilung: Bearbeiter: Gunnar Bock Aktenzeichen: 021.22; 022.31 Datum: 12.01.2021
BESCHLUSSVORLAGE 08-GV-2/2021	

Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Beratungsfolge	Beratung	Termin	TOP
Gemeindevertretung Goosefeld	öffentlich	01.02.2021	8.2.

Sachverhalt:

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zum „Gewerbegebiet Goosefeld“ festgestellt. Nunmehr besteht innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung (bis zum 09.02.2021) die Möglichkeit der Einlegung eines Widerspruches. Die Amtsverwaltung kann keine nachhaltige Begründung erkennen, die gegen eine Zulässigkeit sprechen könnte.

Abstimmungstext:

Gegen die Zulässigkeitsentscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde wird Widerspruch eingelegt.

Anlagen:

Zulässigkeitsklärung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 07.01.2021



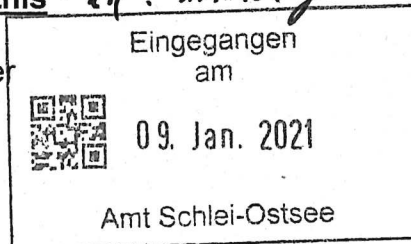
Der Landrat
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Fachdienst Kommunales und Ordnung
Kommunalaufsichtsbehörde

Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Gegen Empfangsbekanntnis *11.1.21*

Gemeinde Goosefeld
Herrn Bürgermeister Zander

über
Amt Schlei-Ostsee
Holm 13
24340 Eckernförde



Auskunft erteilt:

Herr Förster

Durchwahl: 04331 202-365
Fax-Nr.: 04331 202-363
Zimmer: 103

E-Mail-Adresse:

kommunalaufsicht@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom
FD 2.5 BB Goosefeld

Rendsburg
07.01.2021

**Bürgerbegehren gemäß § 16 g der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO)
gegen das interkommunale Gewerbegebiet Goosefeld/Ravenshorst**

Sehr geehrter Herr Zander,

die Prüfung des Bürgerbegehrens von mir als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde nach § 16 g Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 121 Abs. 1 GO hat ergeben, dass das von Silke Mahrt, Herbert Retzlaff und Christian Johannsen am 04.01.2021 eingereichte Bürgerbegehren den Anforderungen des § 16 g Abs. 2 bis 4 GO i.V.m. § 9 Abs. 1 bis 6 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO) entspricht und daher

zulässig

ist.

Begründung:

Am 04.01.2021 haben Silke Mahrt, Herbert Retzlaff und Christian Johannsen ein Bürgerbegehren gegen die Errichtung des interkommunalen Gewerbegebietes Goosefeld/Ravenshorst, nebst Lageplan, eingereicht.

Gemäß § 16 g Absatz 3 Satz 1 GO können die Bürgerinnen und Bürger über Selbstverwaltungsangelegenheiten einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Bei der Entscheidung, über die Errichtung eines Gewerbegebietes in der Gemeinde Goosefeld, handelt es sich um eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinde im Sinne des § 16 g Absatz 3 Satz 1 GO. Ein Ausschlussgrund nach § 16 g Absatz 2 liegt nicht vor.

Das Bürgerbegehren muss nach § 16 g Absatz 3 Satz 5 GO bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Darüber hinaus sind gemäß § 9 Absatz 4 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, Kreis- und Amtsordnung (GKAVO) die Vertretungspersonen auf jeder neuen Unterschriftenseite oder jedem Einzelantrag anzugeben. In den Antragslisten sind drei Vertretungsberechtigte benannt und den Unterschriften vorangestellt.

Das Bürgerbegehren ist nach § 16 g Absatz 4 GO von 10 % der Wahlberechtigten zu unterzeichnen. Maßgebend ist die Zahl bei der letzten Gemeindewahl am 06.05.2018, somit 617 Wahlberechtigte. Die eingereichten Antragslisten beinhalten 129 Unterschriften, davon sind nach melderechtllicher Prüfung 117 Unterschriften gültig. Damit ist das erforderliche Mindestquorum von 62 Unterschriften erreicht.

Eine Kostenschätzung der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee bzw. die Mitteilung des Amtes, dass durch die geforderte Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses an sich keine Kosten entstehen, ist in den Antragslisten auf der Rückseite enthalten.

Die in dem Begehren genannte Fragestellung ist klar und eindeutig und deckt sich mit der in der Begründung des Bürgerbegehrens dargelegten Zielrichtung.

Vor einer abschließenden Entscheidung über die Zulässigkeit gebe ich den Beteiligten gemäß § 87 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) grundsätzlich die Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Entscheidung zu äußern. Auf eine Anhörung wurde sowohl von der Gemeinde als auch von den Vertretungsberechtigten verzichtet.

Aufgrund der vorstehenden Erläuterungen ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festzustellen.

Für den danach durchzuführenden Bürgerentscheid wird die Abstimmungsfrage wie folgt festgelegt:

„Sind Sie für die Aufhebung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 12 für den Bereich „Interkommunales Gewerbegebiet“ (siehe Lageplan)?

Ja

Nein

Diesen Bescheid erhalten die Vertretungspersonen des Bürgerbegehrens sowie der Bürgermeister der Gemeinde Goosefeld.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Kommunales und Ordnung, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Förster

Amt Schlei-Ostsee für Gemeinde Goosefeld	Abteilung: Bearbeiter: Gunnar Bock Aktenzeichen: 021.22; 022.31 Datum: 12.01.2021
BESCHLUSSVORLAGE 08-GV-3/2021	

Durchführung der mit dem Bürgerentscheid begehrten Maßnahme

Beratungsfolge	Beratung	Termin	TOP
Gemeindevertretung Goosefeld	öffentlich	01.02.2021	8.3.

Sachverhalt:

Nachdem das Bürgerbegehren zum „Gewerbegebiet Goosefeld“ zulässig ist, kann der Bürgerentscheid dennoch entfallen, wenn die Gemeindevertretung die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme in unveränderter Form oder in einer Form beschließt, die von den Vertretungsberechtigten gebilligt wird. Hierbei muss das Hauptziel weiterhin erreicht werden.

Abstimmungstext:

Die mit dem Bürgerbegehren „Gewerbegebiet Goosefeld“ verlangte Maßnahme wird (wie folgt) beschlossen:

Der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung Goosefeld zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Interkommunales Gewerbegebiet westlich der Bundesstraße B 203 und nördlich der Straße Katzheide und südlich der Straße Ravenshorst" vom 12.08.2020 wird aufgehoben und der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung Goosefeld zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 für den Bereich "Interkommunales Gewerbegebiet westlich der Bundesstraße B 203 und nördlich der Straße Katzheide und südlich der Straße Ravenshorst" vom 12.08.2020 wird aufgehoben.

Amt Schlei-Ostsee für Gemeinde Goosefeld	Abteilung: Bearbeiter: Gunnar Bock Aktenzeichen: 021.22; 022.31 Datum: 12.01.2021
BESCHLUSSVORLAGE 08-GV-4/2021	

Festlegung der Standpunkte und der Begründungen der Gemeindevertretung

Beratungsfolge	Beratung	Termin	TOP
Gemeindevertretung Goosefeld	öffentlich	01.02.2021	8.4.

Sachverhalt:

§ 16g Abs. 6 Gemeindeordnung verlangt vor der Durchführung eines Bürgerentscheides, dass den Bürgerinnen und Bürgern die Standpunkte und Begründungen der Gemeindevertretung und der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens schriftlich dargelegt werden. Dieses hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bürger die maßgeblichen Argumente in ihre Entscheidung mit einbeziehen können. Bei der Unterrichtung gilt es, polemische oder suggestive Formulierungen zu vermeiden. Der Darstellungsraum muss für alle Meinungsführer den gleichen Umfang haben. Außerdem wird den Stimmberechtigten mit der Abstimmungsbenachrichtigung durch den Abstimmungsleiter eine Information zugestellt, in der der Abstimmungsgegenstand sowie die Standpunkte und Begründungen der Gemeindevertretung und der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens im gleichen Umfang dargelegt sind. Diese Darlegung kann zusammengefasst dargestellt werden. Bei einer zusammenfassenden Darstellung ist darauf hinzuweisen, dass die vollständige Darlegung zur Einsichtnahme bei der Gemeinde bzw. dem Amt ausliegt.

Die Gemeindevertretung muss die Darlegung der Standpunkte und der Begründungen im "Grobkonzept" beschließen. Soweit anschließend noch Anpassungen angebracht sind oder erforderlich werden, können diese unter Beibehaltung des Sinnzweckes dieses GV-Beschlusses durch den Bürgermeister vorgenommen werden.

Abstimmungstext:

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Darstellung ihrer Standpunkte und Begründungen zum Bürgerentscheid zum „Gewerbegebiet Goosefeld“:

Amt Schlei-Ostsee für Gemeinde Goosefeld	Abteilung: Bearbeiter: Gunnar Bock Aktenzeichen: 022.31; 021.22 Datum: 12.01.2021
BESCHLUSSVORLAGE 08-GV-5/2021	

Unterbreitung einer konkurrierenden Frage zur Abstimmung

Beratungsfolge	Beratung	Termin	TOP
Gemeindevertretung Goosefeld	öffentlich	01.02.2021	8.5.

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung kann beschließen, eine konkurrierende Frage zur Abstimmung zu stellen.

Abstimmungstext:

Die Gemeindevertretung beschließt, keine konkurrierende Frage zur Abstimmung zu stellen.

Amt Schlei-Ostsee für Gemeinde Goosefeld	Abteilung: Bearbeiter: Gunnar Bock Aktenzeichen: 021.22; 022.31 Datum: 12.01.2021
BESCHLUSSVORLAGE 08-GV-6/2021	

Bestimmung des Termins zur Durchführung des Bürgerentscheids

Beratungsfolge	Beratung	Termin	TOP
Gemeindevertretung Goosefeld	öffentlich	01.02.2021	8.6.

Sachverhalt:

Aufgrund eines Bürgerbegehrens wird es zur Durchführung eines Bürgerentscheids zum Gewerbegebiet Goosefeld kommen. Die Gemeindevertretung hat daher unverzüglich einen Sonntag zu bestimmen, an dem die Abstimmung stattfindet. Unter Berücksichtigung erforderlicher Fristen schlägt die Verwaltung als Termin Sonntag, den 21.03.2021 vor.

Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens werden zur Terminfestsetzung gehört.

Abstimmungstext:

Die Abstimmung findet am Sonntag, den 21.03.2021 statt.
 Das Amt Schlei-Ostsee wird beauftragt, die örtliche Bekanntmachung über den Abstimmungstermin und die Abstimmungsfrage vorzunehmen.

Amt Schlei-Ostsee für Gemeinde Goosefeld	Abteilung: Bearbeiter: Gunnar Bock Aktenzeichen: 021.22; 022.31 Datum: 12.01.2021
BESCHLUSSVORLAGE 08-GV-7/2021	

Besetzung des Abstimmungsvorstandes sowie Bestimmung des Abstimmungslokals

Beratungsfolge	Beratung	Termin	TOP
Gemeindevertretung Goosefeld	öffentlich	01.02.2021	8.7.

Sachverhalt:

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Bürgerentscheides zum „Gewerbegebiet Goosefeld“ ist es notwendig, dass die Gemeinde Personen für den Abstimmungsvorstand benennt und das Abstimmungslokal festlegt.

Nach den derzeit gültigen Bestimmungen ist ein Abstimmungsvorstand zu bilden, der aus dem oder der Abstimmungsvorsteher/in als Vorsitzende (n), deren oder dessen Stellvertreter, einer oder einem Schriftführer/in, deren oder dessen Stellvertreter und weiteren je 4 Beisitzern besteht. Insgesamt werden folglich 8 Personen benötigt.

Abstimmungstext:

Für den Bürgerentscheid wird folgendes Abstimmungslokal bestimmt: Gemeindefreizeitstätte

Es werden folgende Personen für den Abstimmungsvorstand vorgeschlagen:

Amt Schlei-Ostsee für Gemeinde Goosefeld	Abteilung: Bauen und Umwelt Bearbeiter: Norbert Jordan Aktenzeichen: 612.31; 022.31 Datum: 26.11.2020
BESCHLUSSVORLAGE 08-GV-17/2020	

Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) Schleswig-Holstein 2010 - 2. Beteiligungsverfahren

Beratungsfolge	Beratung	Termin	TOP
Gemeindevertretung Goosefeld	öffentlich	01.02.2021	9.

Sachverhalt:

Die Gemeinde hat im Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) Schleswig-Holstein 2010, das von Dezember 2018 bis Mai 2019 stattfand, eine Stellungnahme abgegeben.

Landesweit wurden im Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf rund 700 Stellungnahmen abgegeben. Diese wurden auf die Kapitel des LEP aufgeteilt, ausgewertet und abgewogen. Anschließend wurde zu jeder Stellungnahme ein Votum verfasst, aus dem unter anderem ersichtlich ist, ob die Hinweise und Vorschläge aus der Stellungnahme zu Änderungen am Planentwurf geführt haben. Die nach Kapiteln sortierten (Teil-)Stellungnahmen und die Voten können in einer Synopse eingesehen werden. Die Synopse finden Sie ausschließlich im Online-Beteiligungsportal bei den Unterlagen zum zweiten Beteiligungsverfahren unter www.bolapla-sh.de/plan/lep-02.

Am 24. November 2020 hat die Landesregierung dem zweiten Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 zugestimmt. Vom **8. Dezember 2020 bis einschließlich 22. Februar 2021** findet die Öffentlichkeitsbeteiligung zu diesem zweiten Entwurf statt.

Das Beteiligungsverfahren beschränkt sich auf die Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf der Fortschreibung, den die Landesregierung im Dezember 2018 vorgelegt hat. Der Beteiligungszeitraum ist daher gemäß § 9 Absatz 3 Raumordnungsgesetz (ROG) kürzer als beim Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf.

Alle Unterlagen des zweiten Beteiligungsverfahrens stehen ebenfalls im Online-Beteiligungsportal BOB.SH unter www.bolapla-sh.de/plan/lep-02 zur Verfügung. Informationen zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans finden Sie außer auf BOB.SH auch auf den Internetseiten im Landesportal unter www.schleswig-holstein.de/lep-fortschreibung.

Die von der Gemeinde bzw. von den amtsangehörigen Gemeinden vorgebrachten Stellungnahmen haben nur Teilweise Berücksichtigung gefunden. Diese wurden durch die Landesplanungsbehörde wie folgt abgewogen:

Stellungnahme der Gemeinde/n	Abwägung der Landesplanungsbehörde
Teil A, I 1. Abs. I S., S. 12 Die Gemeinde begrüßt die Flexibilität des Landesentwicklungsplanes. Sie nimmt die Formulierung aus dem Teil A, I 1. Abs. I S., S.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<p>12, dass der LEP ein ausreichendes Maß an Flexibilität und Gestaltungsspielraum für die Kommunen beinhaltet, wohlwollend zur Kenntnis. Unter Umständen wird die Gemeinde auf diese Flexibilität zurückkommen müssen.</p>	
<p>Teil B, 2.1, 2 G, S. 42</p> <p>Der im Teil B, 2.1, 2 G aufgeführte Grundsatz wird begrüßt. Hiernach sollen in den Küstenzonen regionale Strategien entwickelt werden, die die erforderlichen Anpassungen an den Klimawandel und die Potentiale der Küstenzonen von Nord- und Ostsee für eine nachhaltige Nutzung aufzeigen, sowie bei den unterschiedlichen Raumnutzungsansprüchen und Entwicklungen frühzeitige Konflikte zwischen Schutzerfordernissen und Nutzungsinteressen vermieden werden, und bestehende Nutzungskonflikte minimiert werden.</p> <p>Die Gemeinde möchte anmerken, dass es von großer Bedeutung für die kleinen Kommunen ist, wer diese Pläne aufstellen soll und auf wessen Kosten dies zu geschehen hat. In vielen Gemeinden stehen finanzielle Mittel hierfür nicht zur Verfügung.</p>	<p>Die in Absatz 2 G genannten regionalen Strategien stehen im Sinne einer nachhaltigen Zukunftsentwicklung der Küstenträume im Interesse der Kommunen. Einzelgemeindliche Ansätze sind hier in der Regel wenig sinnvoll. Sie sollen daher von den Gemeinden in interkommunaler Zusammenarbeit unter Einbeziehung der relevanten Fachplanungen erarbeitet werden.</p> <p>Zur Klarstellung wird der Text in Kapitel 2.1 in der Begründung B zu 2 ergänzt.</p>
<p>Teil B, 2.3 - 6 G i. V. m. B zu 6, S.49 und 51</p> <p>Hier wird durch den LEP als Grundsatz vorgeesehen, dass der ÖPNV in den ländlichen Räumen erhalten bleiben und die Verkehrsanbindung auch unter Nutzung neuer Mobilitätsangebote verbessert werden soll. Generell begrüßt die Gemeinde den Ansatz. Es darf jedoch nicht zur Folge haben, dass das Land sich seiner Verantwortung entzieht. Es sollen gemeindliche Bürgerbusse bzw. ehrenamtliche Fahrmöglichkeiten geschaffen werden, um einen nicht wirtschaftlichen Betrieb in kleinen Gemeinden nicht mehr aufrechterhalten zu müssen. Diesem Grundsatz wird durch die Gemeinde widersprochen und bedarf der Anpassung. Somit ist die Formulierung, dass der ÖPNV durch alternative Angebotsformen ergänzt werden "muss" zu ändern. Hier darf maximal ein "soll" mit aufgeführt werden, besser jedoch ein "kann".</p>	<p>Das Amt Schlei-Ostsee spricht sich in der Stellungnahme für den Grundsatz 6 aus, wonach das ÖPNV-Netz im ländlichen Raum erhalten und verbessert werden soll.</p> <p>In der Begründung zu 6 sind beispielhaft alternative Angebotsformen zur Ergänzung des ÖPNV aufgezählt, wie Internetportale, „die ehrenamtlich organisiert Fahrtwünsche und –angebote vermitteln“. Die Organisation und Finanzierung des ÖPNV durch ÖPNV-Mittel des Landes ist hiervon unabhängig.</p> <p>Alternativ soll der Stellungnahme des Amtes Schlei-Ostsee folgend das Wort „muss“ durch „soll“ oder „kann“ ersetzt werden. Die Verwendung des Wortes „müssen“ im Text der Begründung zu Grundsatz 6 schafft keine gesteigerte rechtliche Konsequenz für die Kommunen, die alternative Angebotsformen schaffen müssen, können oder sollen. Es hat an dieser Stelle lediglich appellativen Charakter und sollte in dieser Formulierung erhalten bleiben.</p>
<p>Teil B, 2 G, S. 52</p> <p>Hier wird aufgeführt, dass die Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen als regionale Wirtschafts- Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen</p>	<p>Eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum soll in allen Teilräumen des Landes sichergestellt werden (siehe Ziffer 3.6 Absatz 1). Dies gilt auch für die Stadt- und Um-</p>

<p>gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben. Dies wird durch die Gemeinde sehr befürwortet. Im Umkehrschluss würde dies aber auch erfordern, dass das Entwicklungskontingent für diese Gemeinden von 10% nicht ausreichend ist. Eine Anpassung nach oben wäre erforderlich. Durch die Gemeinde wird hier eine Anpassung von 10% auf 15% vorgeschlagen.</p>	<p>landbereiche in ländlichen Räumen. Auf Basis der derzeitigen Bevölkerungs- und Wohnungsbedarfsprognosen wird davon ausgegangen, dass für die Gemeinden in den Stadt- und Umlandbereichen der ländlichen Räume in der Regel ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von bis zu 10% des Wohnungsbestandes groß genug ist, um im Planungszeitraum den Bedarf an neu zu bauenden Wohnungen decken zu können. In Stadt- und Umlandbereichen, in denen ein Entwicklungsrahmen von 10% nicht ausreichend erscheint, besteht die Möglichkeit, dass dieser auf der Grundlage einer verbindlichen interkommunalen Vereinbarung von einzelnen, dafür geeigneten Gemeinden auch überschritten werden kann. Voraussetzung ist außerdem, dass die Entwicklung bedarfsgerecht erfolgt und der Bedarf aus einer aktuellen Bevölkerungs- und Wohnungsbedarfsprognose abgeleitet wurde. Insofern wird dem Vorschlag des Einwenders nicht gefolgt, sondern auf die Möglichkeit der Überschreitung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens in Verbindung mit einer interkommunalen Vereinbarung verwiesen (siehe Ziffer 3.6.1 Absatz 5). Insbesondere für die Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen, in denen starke Verflechtungen zwischen Kernstadt und angrenzenden Gemeinden bestehen, werden interkommunale Vereinbarungen zur Siedlungsentwicklung grundsätzlich empfohlen. Sie können in besonderem Maße eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung an geeigneten Standorten sichern, die zur Weiterentwicklung der ländlichen Räume beiträgt und gleichzeitig die Flächenneuanspruchnahme reduziert und Freiräume sichert.</p>
<p>Zur Karte in Teil B, 3.1.2, S. 64</p> <p>Es stellt sich die Frage, an was die Abgrenzung des strukturschwachen ländlichen Raumes festgemacht wird. Die Gemeinde schlägt hier vor, die Schlei als Abgrenzung zu wählen.</p>	<p>Die hier als „strukturschwache ländliche Räume“ dargestellten Teilen Schleswig-Holsteins sind großräumig gesehen dünner besiedelt und wirtschaftlich schwächer als andere Landesteile. Die Darstellung orientiert sich bereits an der Schlei.</p>
<p>Teil B, 3.5, 1 Z, S. 74 und Teil B, 4.7.1, 4 Z, S. 178</p> <p>Zu Teil B, 3.5, 1 Z, S. 74 "In den Regionalplänen sind in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (Kap. 4.7.1 Abs. 4) Baugebietsgrenzen festzulegen, sofern keine regionalen Grundzüge (Kap. 6.3.1) dargestellt sind." und zu Teil B, 4.7.1, 4 Z, S. 178 "In den Regionalplänen sind in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung entweder Grenzen für die Siedlungsentwicklung (Baugebietsgrenzen, Kap. 3.5) darzustellen, innerhalb</p>	<p>Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung zeichnen sich vielfach durch einen erheblichen Siedlungsdruck, eine hohe Siedlungsdichte sowie ein hohes Personenaufkommen (Ferien Gäste, Tagestouristen, Wochenendgäste) aus. Darüber hinaus verfügen die Schwerpunkträume häufig über eine hohe naturschutzfachliche und landschaftliche Qualität. Vor diesem Hintergrund wird weiterhin am Einsatz steuernder raumordnerischer Elemente, wie Baugebietsgrenzen, festgehalten.</p>

<p>derer sich die bauliche Entwicklung vollziehen darf, oder es sind regionale Grundzüge (Kap. 6.3.1) darzustellen, in denen keine planungsmäßige Siedlungsentwicklung stattfinden darf. Der Gemeinde fehlt an dieser Stelle eine Erläuterung dazu, wer genau diese Grenzen festlegt. Die Festlegung solcher Baugebietsgrenzen sowie der regionalen Grundzüge darf nicht ohne Zustimmung der betroffenen Gemeinde erfolgen, da hiermit ein Eingriff in die kommunale Planungshoheit erfolgt. Durch diese Art von Festsetzung wird für die Zukunft die bauliche Entwicklung in den betroffenen Gebieten untersagt bzw. auf bestimmte Bereiche beschränkt. Der LEP ist hieraufhin anzupassen.</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan bildet die Ermächtigungsgrundlage für die Festlegung von Baugebietsgrenzen in den Regionalplänen. Die konkrete Abgrenzung ist nicht Gegenstand der Fortschreibung des LEP, sondern erfolgt in den Regionalplänen. Für die Aufstellung von Regionalplänen gelten die Beteiligungsvorschriften des § 5 Abs. 5 LaPlaG.</p> <p>Aus den bisherigen Formulierungen bereits geht hervor, dass die Festlegung von Baugebietsgrenzen in der Regionalplanung erfolgt. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.</p>
<p>Teil B, 3.6, B zu 1, S. 76:</p> <p>"Damit aus Gründen der Nachhaltigkeit für den Wohnungsbau weniger neue Flächen in Anspruch genommen werden, müssen neben den Innenentwicklungspotentialen auch die Wohnungsbestände stärker bei der Angebotsplanung berücksichtigt werden." Den Gemeinden wird mit der Betrachtung der Berücksichtigung von Innenentwicklungspotentialen bereits eine große Aufgabe übertragen, da diese sich negativ auf das wohnbauliche Entwicklungskontingent niederschlagen und oft nicht zur Verfügung stehen. Nun sollen neben diesen Potentialen auch Wohnungsbestände stärkere Berücksichtigung finden. Dies ist in den meisten Fällen nicht umsetzbar. Zunächst stellt sich die Frage, welche Bestände hiermit gemeint sind. Wird von den bereits vorhandenen Leerständen oder aber von künftig eventuell freiwerdenden Gebäuden gesprochen? Hier hat eine Konkretisierung durch das Land zu erfolgen. Weiterhin weist die Gemeinde daraufhin, dass sie auf solche Gebäude keinen Zugriff hat und sobald Interesse geäußert werden würde, völlig überzogene Preise von den Eigentümern verlangt werden, welche ihr Grundstück mit Bestandsimmobilie verkaufen. Die Gebäude würden aber im Zuge der Bauleitplanung abgerissen werden müssen. Zu den Kosten des Grundstückserwerbes würden somit Entsorgungs- und Erschließungskosten, Kosten der Bauleitplanung u. a. hinzukommen. Der hier festgelegte Grundsatz in Kapitel 3.6 des LEP's ist somit faktisch nicht durchsetzbar.</p>	<p>Einbeziehung von Innenentwicklungspotentialen und Wohnungsbeständen</p> <p>Gemeinden müssen im Rahmen ihrer Bauleitplanung grundsätzlich sparsam und schonend mit Grund und Boden umgehen und die Inanspruchnahme neuer Flächen auf ein Mindestmaß begrenzen. Das BauGB sieht hierzu vor, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung zu erfolgen hat. Daher müssen bei der Aufstellung von Bauleitplänen in jedem Fall Möglichkeiten der Innenentwicklung geprüft werden. Hierzu zählen insbesondere Brachflächen, leerstehende Gebäude, Baulücken und weitere Nachverdichtungsmöglichkeiten. Die Ziele und Grundsätze des LEP zu Innenentwicklungspotentialen und Wohnungsbeständen entsprechen somit den Vorgaben des BauGB.</p> <p>Bei der Berücksichtigung der Wohnungsbestände sollen sich Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung beispielweise mit bereits länger leerstehenden Gebäuden auseinandersetzen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten ggf. Voraussetzungen für eine Weiterentwicklung oder für Abriss und Neubebauung der Flächen schaffen.</p> <p>Die Landesplanung erkennt an, dass die Aktivierung und Nutzung von Innenentwicklungspotentialen, Wohnungsleerständen und Nachverdichtungsmöglichkeiten schwierig oder auch unmöglich sein kann. In der Praxis, d.h. bei der landesplanerischen Beurteilung von Bauleitplänen, werden daher nicht zur Verfügung stehende Innentwicklungspotenziale auch nicht auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet. *</p> <p>* Hervorhebung durch das Amt Schlei-Ostsee</p>
<p>Teil B, 3.6, 2 G I. S., S. 75 und B zu 2, letzter Absatz S. 76</p> <p>Als Bedarfskomponente beim Wohnungsneu-</p>	<p>Mobilitäts- und Leerstandsreserve</p>

<p>bau sollen Mobilitäts- und Leerstandsreserven für die Sicherstellung gut funktionierender Wohnungsmärkte berücksichtigt werden. Diese sollen je nach Lage 1 bis 3 % des Wohnungsbestandes betragen. Dies ist in den Bereichen der ländlichen Räume sowie der Stadt und Umlandbereiche schwer bis gar nicht praktikabel. Eine Realisierung wäre nur in den Bereichen möglich, in denen die Gemeinden selber Wohnungsbau betreiben. Finanzielle Mittel für den Betrieb von Wohnungsbau mit einer zusätzlichen Bereitstellung von Leerstand als "Puffer" stehen nicht zur Verfügung. Der Grundsatz ist somit im ländlichen Bereich aufgrund finanzieller Einschränkungen nicht umsetzbar, und diesem wird somit widersprochen.</p>	<p>Der Wohnungsmarkt in einer Gemeinde kann nur dann gut funktionieren, wenn immer ein Teil der Wohnungen kurzfristig leer steht. Der Leerstand sollte idealerweise ca. 1 bis 3% des Wohnungsbestandes betragen. Liegt er darunter, sollten Gemeinden mit ihrer Bauleitplanung die Voraussetzungen für entsprechend mehr Wohnungsneubau schaffen. Darüber hinaus sollen sie dabei die weiteren Bedarfskomponenten Neubedarf und Ersatzbedarf berücksichtigen.</p>
<p>Teil B, 3.6.1 - 3 Z, S. 77</p> <p>Hier wird von einem "Hohen Anteil an Ferien- und Freizeitwohnungen" gesprochen. Es ist näher zu konkretisieren, wo die Grenze für einen "hohen" Anteil gezogen wird. Zudem unterscheidet die Baunutzungsverordnung zwischen Ferien- und Wochenendhäusern. Was meint der LEP mit Freizeitwohnen? Dies bedarf ebenfalls einer näheren Konkretisierung.</p>	<p>Der Text (Ziffer 3.6.1 Absatz 3) wird geändert.</p>
<p>Teil B, 4.5.4, 3 G, S. 149</p> <p>Die Gemeinde spricht sich gegen die Schaffung von Energiespeichern im Amtsgebiet Schlei-Ostsee sowie in den Bereichen der Eckernförder Bucht aus. Dem Grundsatz 3 G wird somit widersprochen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Landesplanungsbehörde hält am Grundsatz 3 G fest. Bei der Errichtung von Energiespeichern ist jedoch zu beachten, dass entsprechend des Grundsatzes 3 G die hydrogeologischen Voraussetzungen geeignet sind und Belange des Grundwasserschutzes oder anderer Schutzgüter der Errichtung nicht entgegenstehen.</p>
<p>Teil B, 4.6, 1 G sowie B zu 1, S. 164 f.</p> <p>Es wird wohlwollend zur Kenntnis genommen, das Fracking weiterhin ausgeschlossen ist. Die Gemeinden sprechen sich gegen die Aufsuchung von Rohstoffen, wie z. B. Kohlenwasserstoffen, im Erdreich aus, auch wenn die Aufsuchung und Gewinnung aus konventionellen Lagerstätten, ohne den beabsichtigten Einsatz von "Fracking"- Technologien erfolgt. Jegliche Formen dieser Maßnahmen stehen den touristischen Zielen in dieser Region entgegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Ausschluss von Fracking ist in 5 Z des Kapitels 4.6 geregelt.</p>
<p>Teil B, 4.6, Karte, S. 166</p>	

<p>Die Karte zu den Potentialflächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist ungenau. Hier lässt sich nicht ableiten, wo die Gebiete exakt verlaufen. Es kann sich bei dieser Karte somit nur um eine rein schematische Darstellung handeln. Aus der Karte des Landschaftsrahmenplanes, welche u. a. den LEP konkretisiert, lässt sich entnehmen, dass der Schwerpunkt in der Gemeinde Gammelby sich reduziert hat und innerhalb der Gemeinde Barkelsby gänzlich weggefallen ist. In den Bereichen Birkensee Richtung Bültsee, Lundshof und Kochendorf wurde der Schwerpunkt hingegen ausgedehnt. Neu hinzugekommen ist die Fläche in Rieseby (zwischen Sönderby und Norby). Die Gemeinden nehmen zur Festsetzung der Potentialflächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dahingehend Stellung, dass die Gestaltung und Festlegung dieser Flächen zwar wichtig ist, diese aber einer städtebaulichen Entwicklung der Gemeinden nicht entgegenstehen darf. Explizit in der Gemeinde Rieseby ist eine städtebauliche Entwicklung zur Arrondierung in diesen Bereichen vorgesehen. Die Entwicklungsflächen finden bereits Niederschlag im gemeindlichen Landschaftsplan.</p>	<p>Bei der Themenkarte 16 handelt es sich nur um eine schematische Übersicht, die keine gebiets-scharfen Abgrenzungen zulässt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist Gegenstand der Regionalplanung. Die Regionalpläne für Schleswig-Holstein befinden sich derzeit im Verfahren für eine Neuaufstellung.</p>
<p>Teil B, 4.7, 3 G, B zu 3, S. 175 f.</p> <p>Im Rahmen der gemeindlichen Interessen kann zur Sicherung des Küstensaums und des Erhalts geschützter Biotope auf eine küstennahe Bebauung nicht verzichtet werden. Die Hochwasserrisiken sind dann durch die Bauleitplanung zu bewerten und zu berücksichtigen.</p>	<p>Küstenschutz ist in erster Linie der Schutz von Menschen, aber auch ihrer Sachwerte, vor den zerstörerischen Angriffen des Meeres. Durch die zunehmende Gefahrenlage im Küstenbereich infolge eines beschleunigten Meeresspiegelanstieges sind Anpassungen von Küstenhochwasserschutzanlagen und weitere Maßnahmen im Umgang mit einem verstärkten Küstenabbruch notwendig. Der hierfür erforderliche Raumbedarf soll durch die Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich gesichert werden.</p> <p>Die Vorranggebiete bestehen aus den in Kapitel 6.6.1, Absatz 1 genannten Kategorien. Die Möglichkeiten für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen werden in Kapitel 6.6.1, Absatz 2 genannt. Die Ausweisung als Vorranggebiet bedeutet in der Regel nicht den Ausschluss anderer Ansprüche im Sinne eines generellen Nutzungsverbot. So ist zum Beispiel in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung oder Entwicklungsräumen und –gebieten für Tourismus und Erholung eine touristische Weiterentwicklung und Erholungsnutzung weiterhin grundsätzlich möglich, soweit sie den besonderen Risiken hinreichend Rechnung trägt (siehe hierzu B zu 2 in Kapitel 6.6.1).</p> <p>Bei Planungen und Maßnahmen in räumlicher Nähe zu Küsten wird daher eine frühzeitige Einbindung der zuständigen Fachbehörden dringend</p>

	empfohlen.
<p>Teil B, 4.7.1, Anlage 5</p> <p>Hier ist die Anlage 5 im Bereich der Ostseeküste um die Gemeinden Barkelsby und Eckernförde zu ergänzen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
<p>Teil B, 4.7.3, 1 G, S. 183</p> <p>Losgelöst von der konkreten Festlegung der Einheiten sollte hier einzelfallbezogen geprüft werden. Gerade im Hinblick auf die Erweiterungen bereits bestehender Anlagen muss geprüft werden, ob ein solch kosten- und zeitintensives Verfahren pauschalisiert erforderlich sein muss, oder ob man im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu einem anderen Ergebnis kommen könnte. Die Gemeinden fordern somit ein, dass hier zu mindestens die Möglichkeiten eventueller Ausnahmen geschaffen werden.</p>	<p>Die Landesplanungsbehörde kann zur Vorbereitung ihrer Stellungnahme zu einer Bauleitplanung eine raumplanerische Abstimmung nach § 11 Abs. 4 LaplaG durchführen, um die erheblichen Auswirkungen der Planung zu ermitteln. Der Aufwand ist in der Regel geringer als in einem Raumordnungsverfahren.</p> <p>Mit der raumplanerischen Abstimmung soll einzelfallbezogen geprüft werden wie eine standortverträgliche Entwicklung von Tourismusprojekten erfolgen kann ohne zu Lasten der Freiraumsicherung oder der Zugänglichkeit von Natur und Landschaft für die Allgemeinheit etc. zu gehen. Weitere Erläuterungen enthält die Begründung zu 1,2.</p> <p>Durch das Instrument des raumplanerischen Abstimmungsverfahrens soll sichergestellt werden, dass Natur und Landschaft auch als Grundlage für die touristische Entwicklung gesichert und in ihrer Funktionsfähigkeit nicht durch größere touristische Projekte beeinträchtigt werden. Schließlich ist die raumplanerische Abstimmung bereits Gegenstand des gültigen LEP 2010 und hat sich aus Sicht der Landesplanung als Vorsorgeinstrument bewährt. Die Prüfung zur Durchführung einer raumplanerischen Abstimmung erfolgt im Einzelfall.</p>
<p>Teil B, 5, 1 G Seite 193</p> <p>Richtigerweise ist die Auflistung der Angebote für die Daseinsvorsorge nicht abschließend aufgeführt. Die Verantwortung der Gemeinden zur Bereitstellung von Flächen zur Beisetzung ihrer Bürger (Bestattungsgesetz SH) sowie der zunehmende Rückzug der bisherigen Träger religiöser Friedhöfe und / oder Simultanfriedhöfen bereiten den Gemeinden in der Fläche erhebliche Schwierigkeiten.</p> <p>Da gem. Bestattungsgesetz jede einzelne Gemeinde zur Sicherstellung verantwortlich ist, dieses aber auch bei Kleinstgemeinden nicht möglich sein wird, sind zentrale Bereitstellungen der Flächen nach mindestens Teil B 3.1.1. bis 3.1.3 einzurichten.</p> <p>Die Aufwendungen für diese Orte sind kostenneutral, da der Betrieb durch Gebühren kostendeckend auszuführen ist. Ausfälle können</p>	<p>Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Der LEP verzichtet für zentrale Orte auf eine Vorgabe eines Ausstattungskataloges, der für die einzelnen Hierarchiestufen des zentralörtlichen Systems abschließend bestimmt, welche zentralörtlichen Einrichtungen jeweils vorgehalten werden sollen. Aus diesem Grund wird auch nicht den Ober-, Mittel- und Unterebenen vorgeschrieben, Friedhöfe bereitzustellen, um Gemeinden im Verflechtungsraum dieser zentralen Orte mitzuversorgen.</p>

<p>über die zentralörtlichen Mittel ausgeglichen werden. Der Landesentwicklungsplan sollte den Gedanken zur ergänzenden kommunalen Sicherstellung von Bestattungsflächen definieren.</p>	
<p>Teil B, 5.7, 4 G, B zu 4 S. 218</p> <p>Den "ausreichend großen Abstand" haben die Gemeinden ebenfalls bei Einzelgehöften und Siedlungssplittern einzuhalten. Es ist eine Konkretisierung des Begriffes erforderlich und mit in den LEP aufzunehmen. Sofern durch Bauleitplanung die Schutzabstände definiert werden müssen, muss für die Gemeinde, im Falle einer Klage Rechtssicherheit bestehen. Somit ist eine Konkretisierung unabdingbar. Fraglich ist zudem, wie sich die kommunale Bauleitplanung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens durchsetzen kann.</p>	<p>Die Festlegung pauschaler Schutzabstände durch den Landesentwicklungsplan ist nicht beabsichtigt und der bauleitplanerischen Prüfung im jeweiligen Einzelfall vorbehalten. Der hiesige Grundsatz bezieht sich auf die Planung und Ausweisung von neuen Wohngebieten und anderen sensiblen Nutzungen gegenüber bestehenden Abfallentsorgungsanlagen und Deponien. Dies betrifft insoweit nicht unmittelbar die fachplanerische Privilegierung i.S.d. § 38 BauGB.</p>
<p>Teil B, 6.1, 2 G, S. 222</p> <p>Der Begriff Regenwassermanagement wird aufgrund der minimalistischen Auflistung im Kap. 5.7 des LEP's als nicht zutreffend angesehen. Der vermehrte Umsatz dezentraler Lösungen stellt aus Sicht der Gemeinden kein Management dar.</p>	<p>Kapitel 5.7, B zu 2, letzter Absatz: Bei der Erschließung von Gebieten ist neben der Regenwasserbehandlung auch die Rückhaltung des Niederschlags in der Fläche zu berücksichtigen, um hydraulische Belastungen und ökologische Schädigungen der Gewässer zu vermeiden und einen Beitrag zum vorsorgenden Hochwasserschutz zu leisten.</p>
<p>Teil B, 6.2, 1 G, S. 225</p> <p>Die Ausweitung von derzeit 11 % auf künftig 15 % des landesweiten Biotopenverbundes wird fraglich gesehen. Betrachtet man die öffentliche Diskussion zum Thema Windenergie bei einer Ausweitung auf bis zu 2 % der Landesfläche, ist fraglich wie die Flächen analysiert werden und welche Auswirkungen die Ausweitung des Biotopenverbundes auf sonstige Nutzungen wie z. B. den Tourismus und den Wohnungsbau haben wird.</p>	<p>§ 12 des Landesnaturschutzgesetzes legt fest, dass der Biotopverbund in Schleswig-Holstein mindestens 15 Prozent der Fläche des Landes umfassen soll. Der Landesentwicklungsplan trägt mit der Festlegung von Raumkategorien, die in den Regionalplänen zu konkretisieren sind, hierzu bei. Hierzu zählen u.a. die Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft. Bei Planungen und Maßnahmen sind diese zu beachten oder im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.</p>
<p>Teil B, 6.2, 6 G, S. 227</p> <p>Es wird wohlwollend zur Kenntnis genommen, dass Altlasten so zu sanieren sind, dass dauerhaft keine Gefahr für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Das Land S-H muss, insbesondere in den Fällen, in denen eine Zuständigkeit für eine Sanierung nicht kurzfristig geklärt werden kann, in die Pflicht genommen werden.</p>	<p>Die Sanierung von Altlasten im Einzelfall liegt nicht im Rahmen der Regelungsmöglichkeiten des LEP.</p>

<p>Teil B, 6.3.1, 2 Z, S. 238</p> <p>"In den Regionalplänen sind in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung - soweit keine Baugebietsgrenzen dargestellt werden - zum Schutz des Freiraums gegenüber einer planmäßigen Siedlungsentwicklung regionale Grundzüge darzustellen."</p> <p>Auch in diesem Kapitel wird nochmal klar zum Ausdruck gebracht, dass eine der beiden Alternativen durchzuführen ist. Die Gemeinde widerspricht diesem Ziel und stellt auf den Eingriff in die kommunale Planungshoheit ab. Das Festlegen solcher Grenzen bzw. Gebiete darf nicht ohne die Zustimmung der Gemeinde erfolgen. Dies ist an den entsprechenden Stellen des LEP's mit aufzunehmen.</p>	<p>Wie in Kapitel 6.3.1, B zu 1 – 6 ausgeführt, resultieren aus der höheren Siedlungsdichte, dem höheren Siedlungsflächenanteil, der stärkeren Arbeitsplatzkonzentration sowie der Entwicklungsdynamik der Ordnungsräume gegenüber den ländlichen Räumen besondere Anforderungen an die Freiraumsicherung. Eine ähnliche Situation gibt es auch in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung. Mit dem regionalplanerischen Instrument der regionalen Grünzüge wird der Aufgabe der vorsorgenden Sicherung von Freiräumen und Freiraumfunktionen in dicht besiedelten Räumen sowie in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung Rechnung getragen. Neben der ökologischen Qualitätssicherung sollen diese Grünzüge sicherstellen, dass die Ordnungsräume auch in Zukunft für ihre Bewohnerinnen und Bewohner attraktiv und Erholungsräume erhalten bleiben. Daher soll hier planmäßig nicht gesiedelt werden. Gleichwohl wird bei der Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen darauf geachtet, dass für die Gemeinden ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten bleiben.</p> <p>Die Regionalpläne werden zur Zeit neu aufgestellt. In diesen Prozess ist die kommunale Ebene intensiv eingebunden. Dies entspricht dem raumordnerischen Planungssystem in Deutschland und stellt keinen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden dar. An der Zielfestsetzung als Auftrag an die Regionalplanung wird daher festgehalten.</p> <p>Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.</p>
<p>Teil B, 6.3.1, 2 Z, S.238</p> <p>Für die Festlegung der Regionalen Grünzüge gilt dieselbe Stellungnahme wie zu Teil B, 3.5, 1 Z, S. 74 und Teil B, 4.7.1, 4 Z, S. 178. Hierauf wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf das Votum zur Stellungnahme der Gemeinde zu Kapitel 3.5, Absatz 1 und Kapitel 4.7.1, Absatz 4 verwiesen.</p>
<p>Teil B, 6.6.1, 1 Z sowie 2 Z, S. 251</p> <p>Viele der amtsangehörigen Gemeinden verfügen über umfangreiche bauliche Anlagen sowie touristische Nutzungen im küstennahen Bereich. Diesen muss weiterhin ermöglicht werden, sich im Rahmen des Küstenschutzes städtebauliche zu betätigen.</p>	<p>Die Vorranggebiete dienen in allererster Linie dem Schutz der Menschen und ihrer Siedlungen sowie dem Schutz wichtiger Infrastruktureinrichtungen. Dieses gilt insbesondere für die nicht ausreichend geschützten Hochwasserrisikogebiete. Durch die geänderte Gefahrenlage im Küstenbereich sind eine Erhöhung und Verstärkung von Küstenschutzanlagen und neue Schutzabstände erforderlich. Dies ist in der Regel mit einem zusätzlichen Raumbedarf verbunden, der durch die Vorranggebiete gesichert werden soll.</p> <p>Die Vorranggebiete bestehen aus den in Kapitel</p>

	<p>6.6.1, Absatz 1 genannten Kategorien. Die Möglichkeiten für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen werden in Kapitel 6.6.1, Absatz 2 genannt. Die Ausweisung als Vorranggebiet bedeutet in der Regel nicht den Ausschluss anderer Ansprüche im Sinne eines generellen Nutzungsverbot (siehe hierzu B zu 2) Der Stellungnahme wird daher in diesem Punkt nicht gefolgt.</p>
<p>EU-Umgebungslärmrichtlinie</p> <p>Die Gemeinde Altenhof ist stark vom Verkehrslärm betroffen. Sie mahnt die dafür zuständigen Stellen zur raschen Umsetzung der Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung und Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen bei Infrastrukturvorhaben ist nicht Gegenstand des LEP. Zuständig sind hier gem. §47a - f BImSchG die Gemeinden.</p>
<p>Tourismus</p> <p>Die Gemeinde Altenhof weist auf das umfangreiche sehr relevante Angebot für Tourismus & Erholung innerhalb des Gemeindegebietes hin. Dieses besteht im Einzelnen aus vorhandener, überregional beworbener Infrastruktur (Küstenrundwanderweg, Reitwegenetz), zum Baden und Verweilen genutzten Strandabschnitten, einem Campingplatz, einem Wohnmobilstellplatz, 4 Gaststätten, dem größten Outdoor Klettergarten Schleswig Holsteins, einem überregional bekannten Golfplatz mit über 2.000 auswärtigen Greenfreespielern pro Jahr, einer Konzertscheune mit über 4.000 jährlichen Besuchern im Rahmen des Schleswig Holstein Musik Festivals, Ferienwohnungen in Strandnähe, Messeveranstaltungen auf dem Gut Altenhof, etc. Des Weiteren berät die Gemeinde über die Ausweitung existenter Radwege im Gemeindegebiet, welche ein weiterer Baustein im touristischen Angebot der Region sein könnten. Das beschriebene Angebot für Tourismus und Erholung qualifiziert die kleine Gemeinde Altenhof (305 Einwohner) zwar nicht gemäß der spezifizierten Kriterien für den Begriff Schwerpunktregion – jedoch profitiert nicht zuletzt die angrenzende Tourismusstadt Eckernförde, welche einzelne Angebote in der Gemeinde Altenhof aktiv bewirbt und vermarktet, von dem vorgehaltenen Angebot und gewinnt somit erheblich an Attraktivität.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Altenhof liegt im Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Diese sind in den Regionalplänen zu konkretisieren und als Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung darzustellen. Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne wird außerdem die Festlegung von Kernbereichen für Tourismus und / oder Erholung geprüft. Die Regionalpläne für Schleswig-Holstein befinden sich derzeit im Verfahren für eine Neuaufstellung. Die Kommunen werden in diesem Prozess bereits frühzeitig beteiligt.</p>

Nach Durchsicht des 2. Entwurfs und den daraus zu entnehmenden Änderungen wurde durch die Verwaltung ein Entwurf einer Stellungnahme erarbeitet, die dem Beschlusstext entnommen werden kann.

Abstimmungstext:

Es wird beschlossen, folgende Stellungnahme zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans abzugeben:

Teil A – I. – Seite 16/17 – Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren.

Die Neuinanspruchnahme von bisher nicht baulich vorgenenutzten Flächen bei Bauvorhaben der Kommunen, Fachplanungen und privaten Trägerschaften soll daher so sparsam wie möglich erfolgen.

Die Kommunen planen bereits heute sparsam. Es ist im ländlichen Raum jedoch darauf zu achten, dass durch eine zu kompakte Bebauung keine städtischen Bebauungsformen stattfinden müssen. Die Bevölkerung im ländlichen Raum wohnt in diesem Bereich, um gerade nicht in kleinteiligen Grundstücksstrukturen mit verdichteter Wohnbebauung zu leben. Dies führt zwangsläufig zu Grundstücksgrößen zwischen 600 und 800 m².

Dies bedeutet, dass langfristig keine Landwirtschafts- und Naturflächen neu für Siedlungs- und Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden sollen.

Dieses Ziel ist im ländlichen Raum nicht realisierbar. Eine Neubebauung ohne gleichzeitige Inanspruchnahme von Landwirtschafts- und Naturflächen ist nicht möglich. Im ländlichen Raum bestehen i. d. R. keine Flächen, die entsiegelt werden können. Innenentwicklungspotentiale sind in den meisten Fällen nicht vorhanden.

Hier kann es sich lediglich um einen Wunsch bzw. eine Zielvorgabe für Ballungsräume handeln. Nur dort bestehen ggf. Gewerbe- und Konversionsflächen, die durch eine Entsiegelung dem Naturhaushalt wieder zugeführt werden können.

Diese Zielvorgabe darf nicht dazu führen, dass der ländliche Raum abgehängt wird und keine Chance mehr auf ortstypische Wohnungsbauentwicklung hat. Die derzeit dargelegten Instrumente und Anreize führen lediglich zu deutlich längeren Planungszeiten und höheren Planungskosten.

Teil B, 2.1 Küstenmeer, B zu 2 – Seite 50

Es wird dankend zur Kenntnis genommen, dass der Hinweis der Gemeinde zur Ergänzung der Begründung geführt hat. Es wird die Stellungnahme insoweit aufrechterhalten, dass die Kosten für solche Strategien durch das Land SH zu tragen sind oder den Kommunen entsprechende Fördermittel in Aussicht gestellt werden müssen.

Zur Karte in Teil B, 3.1.2 Mittelzentren – S. 69

Auch wenn in der Abwägung beschrieben ist, dass die Schlei als räumliche Abgrenzung herangezogen wurde, ist die kartographische Darstellung weiterhin falsch. Es wird um erneute Prüfung gebeten.

Teil B, 4.5.2 Solarenergie, 2 G – S. 160

Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus ~~wirtschaftlicher~~ *wirtschaftlicher, gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher*
- oder militärischer Nutzung *und Deponien,*
- Flächen entlang von ~~Autobahnen~~ *Bundesautobahnen, Bundesstraßen* und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein einge-

schränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Der 2. Entwurf sieht erstmals die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen an Bundesstraßen mit überregionaler Bedeutung vor. Im Bereich des Amtes Schlei-Ostsee sind dies die Bundesstraße 76 und 203.

Diese Bereiche sind stark touristisch genutzt und sollten von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen freigehalten werden. Es ist diesbezüglich nicht nur den Belangen in den Schwerpunkträumen für Tourismus Rechnung zu tragen, sondern auch dem näheren Umfeld.

Der Raum Schwansen trägt mit den derzeit vorgesehenen Vorrangflächen für Windenergie an Land seinen Teil zur Energiewende bei.

Durch die Herausnahme der Bundesstraßen oder aber zumindest der betroffenen Abschnitte im Bereich des Amtes Schlei-Ostsee, sollen unmittelbare Anfragen von Grundeigentümern und Vorhabenträgern entgegengewirkt werden.